

Verfassung des Kantons Solothurn (1803)

Aus: *K.H.L. Pölitz*, Europäische Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Band 3, 1833 S. 180–182.

Erster Titel.

Gebietseintheilung und politischer Stand der Bürger.

Artikel 1 Der Canton Solothurn wird in fünf Bezirke getheilt, nämlich: die Stadt Solothurn, Beiberist, Balstall, Olten und Dornach.

Artikel 2 Der Stadtbezirk wird in vier Quartiere getheilt. Außer der Stadt war jeder Bezirk in vier Quartiere getheilt, welche aus den in der Bevölkerung am meisten gleichen und einander zunächst liegenden Theilen bestehen.

Artikel 3 Jeder schweizerische Einwohner des Cantons ist vom 16. Jahre an Sonn-

Artikel 4 Mitglieder der Quartiere sind Bürger und Bürgersöhne einer Cantonsgemeinde, welche ein Jahr lang auf dem Gebiete des Cantons wohnen, in unabhängigem Stande leben, in die Soldatenliste eingetragen und 30 Jahr alt sind, wenn sie nicht verheirathet sind, oder gewesen sind, und bloß 20 Jahre, wenn sie verheirathet sind, oder gewesen sind, und endlich, welche ein Grundstück oder eine hypothekarische Schuld von 500 Schweizerfranken besitzen. Jeder Bürger des Cantons kann das Bürgerrecht zu Solothurn erlangen.

Zweiter Titel.

Von den politischen Gewalten.

Artikel 5 Ein großer Rath, bestehend aus 50 Mitgliedern gibt Gesetze, Verordnungen und andere Acte der höchsten Gewalt; berathet sich über die Anträge außerordentlichen Tagsatzungen; bestimmt die Vollmacht seiner Deputirten; ernennt zu Stellen, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Canton erstrecken, und läßt sich Rechenschaft von der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Acte seiner Verfügung geben.

Artikel 6 Ein kleiner Rath von 21 Mitgliedern des großen Rathes, welche fortwährend einen Theil desselben ausmachen, und deren wenigstens einer aus jedem Bezirke seyn muß, ist mit der Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer Acte der höchsten Gewalt beauftragt; er schlägt Gesetze, Verordnungen und andre ihm nöthig scheinende Acte vor; er leitet und beaufsichtigt die untern Behörden; er entscheidet in letzter Instanz über Verwaltungsstreitigkeiten; er ernennt zu den Stellen, deren Wirksamkeit sich über einen ganzen Bezirk ausdehnt, und giebt dem großen Rathe Rechenschaft von allen Theilen der Verwaltung.

Artikel 7 Zwei Schultheißen sitzen während eines Jahres abwechselnd im großen und kleinen Rathe vor; der nicht fungirende ersetzt den andern im Nothfall; er gehört dem kleinen Rathe an.

Artikel 8 Ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern des großen Rathes, worin der nicht fungirende Schultheiß den Vorsitz führt, entscheidet in höchster Instanz über Civil- und Criminalsachen. Wenn es über die Anklage eines Verbrechens, worauf Todesstrafe steht, entscheidet; so nehmen vier Mitglieder des kleinen Rathes, welche das Loos bestimmt, Sitz darin und Antheil am Sprüche.

Artikel 9 Der große Rath versammelt sich alle sechs Monate auf 15 Tage zu Solothurn; der kleine versammelt sich gewöhnlich. Er kann die Sitzungen des großen Rathes verlängern und außerordentliche berufen.

Artikel 10 Die beiden Schultheißen werden durch den großen Rath aus Mitgliedern des kleinen Rathes erwählt.

Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe erwählt.

Die Mitglieder des großen Rathes werden erwählt, nämlich: ein Drittheil unmittelbar von den Quartieren und aus ihrer Mitte; die zwei andern Drittheile durchs Loos aus den von den Quartieren ohne Rücksicht in den Bezirken, denen sie nicht angehören, gewählten Candidaten.

Artikel 11 Die Mitglieder des kleinen Rathes werden alle zwei Jahre zum dritten Theile erneuert; sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Mitglieder des großen Rathes, außer denen, welche zu gleicher Zeit im kleinen Rathe sitzen, können durch ein im 18. Artikel näher bestimmtes Stimmgericht der Quartiere abgesetzt werden.

Artikel 12 Die Quartiere können dem von ihnen unmittelbar für den großen Rath gewählten Mitgliede eine Entschädigung gewähren; die Amtsverrichtungen der übrigen Mitglieder geschehen unentgeltlich.

Dritter Titel.

Von den Wahlen und Absetzungen.

Artikel 13 Bei der Bildung des großen Rathes verfährt jedes der 20 Quartiere auf folgende Weise:

Zuerst wählt es das Mitglied des großen Rathes, welches es unmittelbar und aus seiner Mitte wählen muß.

Darauf ernennt es vier Candidaten in vier Bezirken, zu denen es nicht gehört. Es kann nicht mehr als drei in demselben Bezirke ernennen.

Von 80 auf diese Art in allen Bezirken erwählten Candidaten werden 40 durchs Loos bestimmt, welche in den großen Rath eintreten und dessen Anzahl durch der Bereinigung mit den 20 unmittelbar durch die Quartiere erwählten Mitgliedern vervollständigen.

Artikel 14 Im Falle der Erledigung wählen die Quartiere alle zwei Jahre zu den Plätzen der Mitglieder des großen Rathes, welche sie unmittelbar ernannt haben.

Das Loos ersetzt die übrigen, je nachdem sie erledigt werden, aus den auf der Liste befindlichen Candidaten

Artikel 15 Fünf Jahre nach der ersten Bildung des großen Rathes, und darauf von neun zu neun Jahren, wird die Candidatenliste erneuert; und wenn die Plätze, zu denen das Loos ernannt, erledigt werden; so werden sie fortwährend unter die auf der Liste stehenden Candidaten vertheilt.

Artikel 16 Die Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und durch die absolute Mehrzahl der Stimmen. Geht die absolute Mehrheit nicht aus zwei Abstimmungen hervor; so entscheidet das Loos zwischen den zwei Candidaten, welche die meisten Stimmen haben.

Artikel 17 Niemand kann auf die Candidatenliste kommen, wenn er nicht Bürger, 30 Jahr alt, Grundbesitzer oder hypothekarischer Gläubiger von 5000 Schweizerfranken ist. Es reicht hin, Bürger, 25 Jahr alt, Besitzer eines Grundstücks oder einer hypothekarischen Schuld von 200 Schweizerfranken zu seyn, um unmittelbar von dem Quartiere, zu welchem man gehört, ernannt zu werden.

Artikel 18 Alle zwei Jahre zu Ostern entscheidet eine Commission von 15 Mitgliedern, gebildet in jedem Quartiere, und bestehend aus fünf der zehn Aeltesten, fünf der zehn reichsten Eigenthümer, und fünf aus allen Quartieren beliebig gewählten Mitgliedern, ob über ein Mitglied des großen Rathes, außer denen, welche im kleinen Rathe sitzen, ein Stimmgericht eröffnet werden soll. Entscheidet die Mehrheit der Commission dafür, so bezeichnet sie das Mitglied, über welches das Quartier zur Abstimmung berufen werden soll.

Das Quartier stimmt insgeheim für oder wider Absetzung des dem Gerichte unterworfenen Mitgliedes.

Der Wunsch der Mehrzahl stimmberechtigter Bürger in dem Quartiere ist erforderlich, um Absetzung zu bewirken.

Die Mitglieder des großen Rathes, deren Namen durch mehrere Quartiere auf die Candidatenliste gesetzt worden sind, können nur durch den Wunsch der Mehrzahl stimmberechtigter Bürger in einer gleichen Anzahl Quartiere abgesetzt werden.

Die unmittelbar durch ein Quartier erwählten Mitglieder können nur von ihm abgesetzt werden.

Vierter Titel.

Nachweisung und Garantie der Verfassung.

Artikel 19 Das Gesetz ordnet alle Einzelheiten der Organisation der Gewalten, und die Einrichtung niederer Behörden.

Artikel 20 Die Verfassung garantiert die in dem Canton bekannten Confessionen.

Artikel 21 Die Verfassung garantiert das Recht, Zehnten und Grundzinsen abzulösen.

Das Gesetz bestimmt die Art der Ablösung nach einer richtigen Abschätzung.